

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 1. August 2023	Nr. 89
------	-----------------------------	--------

Erste Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenstände-Verordnung

Vom 28. Juli 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über die Juristen- ausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (BremGBI. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBI. S. 132) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Universität Bremen und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsgegenstände-Verordnung vom 25. April 2023 (BremGBI. S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung umfasst im Pflichtfach Öffentliches Recht:

1. Staats- und Verfassungsrecht, jedoch ohne Finanzverfassung und Verteidigungsfall;
2. Verfassungsprozessrecht im Überblick;
3. Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Verwaltungszustellungsrecht, jedoch ohne besondere Verfahrensarten;
4. Verwaltungsvollstreckungsrecht und Staatshaftungsrecht im Überblick;
5. Polizei- und Ordnungsrecht;
6. Versammlungsrecht im Überblick;
7. aus dem Baurecht im Überblick: Bauordnungsrecht mit Ausnahme der technischen Vorschriften, Bauleitplanung, Zulässigkeit von Vorhaben einschließlich des baurechtlichen Nachbarschutzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke;
8. Kommunalrecht im Überblick, jedoch ohne Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und Haushaltsrecht;

9. Recht der öffentlichen Sachen im Überblick;
 10. Gewerbe- und Gaststättenrecht im Überblick;
 11. Verwaltungsprozessrecht im Überblick;
 12. aus dem Europarecht im Überblick:
 - a) Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union;
 - b) Rechtsquellen des Unionsrechts;
 - c) Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht einschließlich der Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten;
 - d) Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
 - e) Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien;
 - f) aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren.“
2. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „17.“ durch die Angabe „1.“, die Angabe „18.“ durch die Angabe „2.“ und die Angabe „19.“ durch die Angabe „3.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2023 in Kraft.

Bremen, den 28. Juli 2023

Die Senatorin für Justiz und Verfassung